

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3199

Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen
Geschäftsführung Junger Rat

Anne Kolling
Tel: 0431/ 901 -4941
Mail: anne.kolling@kiel.de

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Ausführung des Kinder-und Jugendhilfegesetzes (JuföG)

**Kinder- und Jugendbüro der LH Kiel und Jungen Rates Kiel
Drucksache 19/1632**

Die Interessenvertretung von Kindern- und Jugendlichen ist die wesentliche Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates. Das Kinder- und Jugendbüro hat die Aufgabe, Kinder- und Jugendliche in ihrer Interessenvertretung zu begleiten und zu unterstützen. Der Junge Rat Kiel hat sich nach ausführlicher Diskussion und intensivem Austausch mit der Verwaltung für einen Antrag in der Ratsversammlung entschieden (siehe Anlage). Das satzungsgemäße Rede- und Antragsrecht des Jungen Rates ermöglicht folglich eine reale Beteiligung der Kinder- und Jugendinteressen in der Kieler Selbstverwaltung. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich laut Satzung des Jugendamtes Kiel §3 „...mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe...“. Die Gemeindeordnung SH §47f sieht eine Beteiligung bei kinder- und jugendrelevanten Themen vor, dies bedeutet junge Menschen bei den sie betreffenden Angelegenheiten zu informieren, einzubinden und mitwirken zu lassen.

Der Junge Rat Kiel wird alle zwei Jahre von 17.000 Kindern- und Jugendlichen zwischen 12-19 Jahren gewählt um ihre Interessen und Bedürfnisse zu vertreten. Alle Kinder- und Jugendlichen egal welchen Alters haben die Möglichkeit bei den monatlichen öffentlichen Sitzungen ihre Interessen und Bedürfnisse zu äußern. Die breite Meinungsvielfalt ermöglicht den Jugendlichen aktuelle Problemlagen junger Menschen zu erörtern und Anregungen für die kinder- und jugendgerechte Jugendhilfe zu geben.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ermöglicht es Kinder- und Jugendliche auf Augenhöhe an demokratischen Prozessen zu beteiligen. Aktuell werden Kinder- und Jugendlichen eher zufällig in die Arbeit des JHA eingebunden. Um die BETEILIGUNG von Kindern und Jugendlichen selbstverständlich zu machen und sie als Experte für ihre eigene Sache zu sehen müssen sie in den sie betreffenden Entwicklungen und Entscheidungen von Anfang an eingebunden sein. Das Mitwirken im JHA stärkt die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendlichen und bedeutet Veränderung der Machtstrukturen. Die Anforderung ist es folglich die Strukturen der Gemeinden für Kinder- und Jugendliche transparent zu gestalten, eine zugängliche Sprache zu nutzen und Offenheit für einen Diskus mit der betroffenen Zielgruppe zu ermöglichen. Dies bedeutet sicherlich auch neue Wege zu beschreiten und alte Gewohnheiten zurück zu lassen. Die Teilhabe von Jugendlichen als beratendes Mitglied ist der erste Schritt zur Beteiligung.

Wer wir sind: Der JUNGE RAT KIEL wurde von Kieler Kindern und Jugendlichen zwischen 12-19 Jahren als eigener Beirat gewählt. Unsere Aufgabe ist es die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit und der Kieler Politik zu vertreten.

Das junge Menschen aktuell im JHA durch die Kinder- und Jugendverbände und den Landesjugendring vertreten sind ist hilfreich. Für die Beteiligung von nicht volljährigen Menschen können die Kinder- und Jugendvertretungen oder andere vergleichbare Gremien mit minderjährigen Mitgliedern als beratendes Mitglied verbindlich eingebunden werden um nicht nur über, sondern mit den betroffenen Menschen eine Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu erzielen.

Die Gesetzesänderung für die Mitgliedschaft von Kinder- und Jugendbeiräten im JHA schafft Anerkennung, Motivation und Stärkung des politischen Engagements von Kindern- und Jugendlichen. Wir befürworten eine verbindliche Regelung für das Mitspracherecht von minderjährigen Kindern- und Jugendlichen im JHA z.B. durch Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

Anlage

- Antrag des Jungen Rates Kiel

Zu Punkt der Tagesordnung

Beiratsantrag		Drucksache 0538/2019
		Einbringung
Datum	Gremium	Berichterstatter/in
Ö 13.06.2019	Ratsversammlung	Kinder- und Jugendbeirat
Betreff: Aktualisierung des JuFöG - SH- Mitbestimmung von Kinder- und Jugendvertretungen im Jugendhilfeausschuss (JHA)		

Beschlüsse:

15.05.2019	Kinder- und Jugendbeirat
Abstimmung: 10 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen - einstimmig	

Antrag:

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel bittet den Schleswig-Holsteinischen Landtag § 48 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG-SH) dahingehend zu aktualisieren, dass die Möglichkeit eröffnet wird, in die kommunalen Jugendhilfeausschüsse nach § 71, SGB VIII auch ein Mitglied mit beratender Stimme auf Vorschlag der örtlichen Kinder- und Jugendbeiräte zu wählen.

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt unter den kommunalen Ausschüssen eine Sonderrolle ein. Er ist in Deutschland neben der Verwaltung ein Teil des Jugendamtes und ihm gehören, im Gegensatz zu den anderen kommunalen Ausschüssen, nicht nur Mitglieder der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Trägers an, sondern auch Mitglieder, die auf Vorschlag der anerkannten Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände gewählt werden. Zusätzlich gehören ihm mit beratender Stimme auch ein Mitglied, das die Belange von Einwohner*innen mit Migrationshintergrund wahrnimmt, ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselterntervertretung für Kindertageseinrichtungen, die* Leiter*in des Jugendamtes, sowie bis zu drei weitere Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft berufen werden (in Kiel aktuell auf Vorschlag der Kirchen und des Schulamtes).

Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder ist dabei übergeordnet auf Bundesebene in § 71, SGB VIII, der beratenden Mitglieder auf Landesebene in § 48 des Jugendförderungsgesetzes geregelt.

Mit der verantwortlichen Beteiligung von engagierten Bürger*innen sowie Fachkräften der Jugendhilfe entsteht eine „Zweigliedrigkeit der Behörde Jugendamt“, die einzigartig in der deutschen Verwaltungsstruktur ist, sie „sollte gerade im Jugendamt eine echte Demokratie verwirklichen und die Mitverantwortung für die Erziehung der Jugend den Bürgern übertragen, die durch freie Mitarbeit am Gemeinwohl Gemeinsinn bewiesen haben.“ (Begründung des Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung; BT-Drs. I/3641 – zitiert in Wikipedia)

Laut § 47f der Gemeindeordnung müssen bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligt werden. Dies kann in Schleswig-Holstein auch über die Bildung von Kinder- und Jugendbeiräten geschehen. Die Kinder und Jugendbeiräte sind politische Gremien und bestehen aus gewählten Vertretern der Kinder und Jugendlichen der Kommune. Sie sollen die Position der Kinder und Jugendlichen zu sie betreffenden Entscheidungen der Verwaltung bzw. der politischen Verantwortlichen vertreten.

Es wäre folgerichtig, wenn die Kinder- und Jugendbeiräte, an den Orten, an denen sie bestehen, auch die Möglichkeit erhalten, zumindest mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss gehört zu werden.



gez. Özgürcañ Baş
Vorsitzender